

LESEFASSUNG

2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Änderung zur Kurtaxsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken umfasst das Gebiet der Ortsteile Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde mit Rotacker, Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland mit Neuwerk und Susenburg, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein, welche als Luftkurorte bzw. Erholungsorte staatlich anerkannt sind. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr (Fremdenverkehrseinrichtungen) dienen, erhebt die Stadt Oberharz am Brocken nach Maßgabe dieser Satzung eine Kurtaxe.
- (2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Oberharz am Brocken bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Blankenburger Straße 35, 38889 Oberharz am Brocken OT Rübeland. Dieser ist berechtigt, zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe Dritte zu beauftragen.

§ 2 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet der Stadt Oberharz am Brocken aufhalten, ohne in ihr eine Hauptwohnung im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.
Dazu gehören auch Nutzer der Wohnmobilstellflächen.
- (2) Kurtaxpflichtig ist auch, wer Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohnung bzw. eines zeitweilig zu Erholungszwecken genutzten Bungalows, Ferienhauses, Hauses oder Benutzer eines Campingplatzes im Erhebungsgebiet ist und dort keine Hauptwohnung hat.

§ 3

Entstehung der Zahlungspflicht und Abgabenhöhe

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet, dabei zählen An- und Abreise als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung/Zahlungspflichtigen 2,50 EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer soweit kein Ermäßigungsgrund gemäß § 4 vorliegt.

§ 4

Befreiung / Ermäßigung / Erlass

- (1) Von der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zum 16. Geburtstag.
 2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung und Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 3. Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.
 4. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
 5. Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht der Kurtaxe sind von denen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht berufen.
- (2) Für Schwerbehinderte, deren Minderungsgrad mindestens 50 v. H. beträgt wird die ermäßigte Kurtaxe in Höhe von 1,50 EUR je Übernachtung fällig.
- (3) Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu kommen.

§ 5

Fälligkeit, Erhebung

- (1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise von der oder dem Zahlungspflichtigen bei dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 6 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter erfolgt.
- (2) Die Zahlungspflichtigen haben dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Auskunftspflicht ist der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und die Kurtaxe entsprechend festzusetzen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben.

§ 6

Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ist verpflichtet, dies dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken zu melden und die Kurtaxe dem Zahlungspflichtigen einzuziehen.
Dies gilt auch für die Vermietung auf Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen. Die eingenommene Kurtaxe von gewerblichen Vermietern ist grundsätzlich spätestens zum 15. des Folgemonats, von privaten Vermietern spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende an den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken vollständig und ohne Abzug abzuführen.
- (2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind ausdrücklich die vom Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken an die Vermieter ausgegebene Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe beim Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken einzureichen.
- (3) Die Vermieter haben auf Verlangen dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken hat insoweit Einsichtsrecht in das Gästeverzeichnis der Vermieter.
- (4) Diese Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Oberharz am Brocken ist den Zahlungspflichtigen an einer für den Kurgast gut sichtbaren Stelle zur Kenntnis zu bringen (Aushang, Auslegung).
- (5) Der Vermieter ist verpflichtet, über jedes ausgegebene Urlaubs-Ticket bei der Abrechnung Nachweis zu führen. Verschriebene Urlaubs-Tickets sind zu entwerten und dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken zurückzuführen. Für Urlaubs-Tickets, die beim Vermieter in Verlust geraten sowie für Abrechnungsscheine, für die kein Nachweis erbracht werden kann, ist der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und die Kurtaxe entsprechend festzusetzen.

§ 7

Jahreskurtaxe

- (1) Der oder die Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach § 3 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.
Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet.
- (2) Zweitwohnungsinhaber sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen und deren jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten.
Die Jahreskurtaxe entsteht am 1. Januar und wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Oberharz am Brocken festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
Dieser Heranziehungsbescheid gilt als Jahreskurtarte.
- (3) Wird ein Grundstück im Laufe eines Jahres übernommen (Kauf oder Pacht) oder eine Nebenwohnung angemeldet, entsteht die pauschale Jahreskurtaxe anteilig am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
Bei Abgabe des Grundstücks oder Abmeldung der Nebenwohnung endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.

- (4) Die Jahreskurtaxe beträgt für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 60,00 EUR. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 30 Aufenthaltstage sowie eine Kurtaxhöhe von 2,00 EUR pro Person (ohne HATIX) zugrunde. § 4 Abs. 2 findet für Jahreskurtaxzahler keine Anwendung.
- (5) Die Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Inhaber der Jahreskurkarte haben keinen Anspruch auf HATIX – Nutzung.

§ 8

Stadt Oberharz am Brocken – Urlaubs-Ticket inklusive HATIX

- (1) Der Inhaber des Stadt Oberharz am Brocken-Urlaubs-Ticket hat während des Zeitraumes, für den er Kurtaxe entrichtet, Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), welches zur kostenlosen Nutzung der öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz berechtigt.
- (2) Das Stadt Oberharz am Brocken-Urlaubs-Ticket ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Einrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Rückzahlung der Kurtaxe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Übernachtungen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Urlaubs-Tickets gegen Rückgabe des Tickets oder an den Vermieter, der die Abreise der kurtaxpflichtigen Person zu bescheinigen hat.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Zahlungspflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer:

- (1) als Zahlungspflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
- (2) als gewerblicher bzw. privater Vermieter,
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abgerechnet und nicht rechtzeitig und vollständig entrichtet,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe nicht an einer für den Zahlungspflichtigen gut sichtbaren Stelle zur Kenntnis gebracht hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung am 01.03.2018 in Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 13.12.2017



DAMSCH
Bürgermeister
der Stadt Oberharz am Brocken

